

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 11/2024

2024
11

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am 15.07.2024

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 71 202

Bekanntmachung über die Offenlegung einer
Grenzniederschrift

Lfd.Nr. 72 204

Öffentliche Bekanntmachung
zu einer öffentlichen Zustellung

Lfd.Nr. 73 205

Bekanntmachung
Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der Stufe 4
nach EU-Umgebungsärmrichtlinie

Lfd.Nr. 74 207

Bekanntmachung
Inkrafttreten des Bebauungsplanes
„Südlich der Weseler Straße“, Bösensell

Lfd.Nr. 75 210

Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH
über die Feststellung des Jahresabschlusses und die
Verwendung des Jahresfehlbetrages für das
Wirtschaftsjahr 2023 sowie des Ergebnisses der Prüfung
des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das
Wirtschaftsjahr 2023

Lfd. Nr. 76 212

Bekanntmachung
38. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Senden und Bösensell
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr. 77 215

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

Lfd.Nr. 78

218

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Mai 2024

Lfd.Nr. 79

219

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Juni 2024

Lfd.Nr. 71

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift

Bekanntmachung über die **Offenlegung** einer
Grenzniederschrift

ÖbVI-GB-Nr. 3643

Vermessung des/der in **Senden** gelegenen Grundstück/s/e mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung	Senden
Flur	17
Flurstück	2878
Lage	Bulderner Straße 21
Grenzniederschrift	25.04.2024

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des/der vorgenannten Grundstück/s/e. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden das Ergebnis der Grenzermittlung sowie die Abmarkung durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen ist das in **Senden** gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung

Gemarkung	Senden
Flur	17
Flurstück	2572
Lage	Mühlenbach (Gewässer Nr. 121 bei der Unteren Wasserbehörde)
Eigentümer/in	Die Anlieger

Das betroffene Grundstück grenzt an das/die für diesen Vermessungsantrag zu vermessene/n Grundstück/e. Eigentümer konnten für dieses Grundstück bisher nicht ermittelt werden, denn es ist als ein „Sonstiges“ Gewässergrundstück im Sinne § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (Landeswassergesetz - LWG) in der zurzeit geltenden Fassung im Grundbuch nicht gebucht. Es wird lediglich im Liegenschaftskataster mit der Bezeichnung „Die Anlieger“ geführt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - SGV.NRW.7134) in der zurzeit geltenden Fassung erfolgt die **Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung** von Grundstücksgrenzen durch **Offenlegung** der vorgenannten **Grenzniederschrift** im Zeitraum von

- **Donnerstag, den 01.08.2024 bis Montag, den 02.09.2024 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr.**
in der Geschäftsstelle (Büro) des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Dipl.-Ing. Werner Trippler, Hagenkamp 208, 48308 Senden**
Festnetz 02597 69697-0, Mobil 0170 5210521

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte wird Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache, diese kann telefonisch erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung können Sie innerhalb **eines Monats Klage** beim **Verwaltungsgericht Münster** erheben. Diese öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Homepage (Internet) der Gemeindeverwaltung einsehbar. <https://www.senden-westfalen.de/amtsblatt>

Senden, 25.06.2024

gez. Dipl.-Ing. **Werner Trippler** Öff.best.Verm.Ing.

Lfd.Nr. 72

Öffentliche Bekanntmachung zu einer öffentlichen Zustellung

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) - in der zur Zeit geltenden Fassung - wird folgendes Dokument zugestellt:

Datum, Aktenzeichens des Dokuments

11.07.2024, 100000003092

Behörde, für die zugestellt wird

**Gemeinde Senden - Der Bürgermeister -
Münsterstraße 30, 48308 Senden**

Empfänger / Zustellungsadressat

Name

Wiebke Becker

letzte bekannte Anschrift

Lüdinghauser Str. 1948308 Senden

Das vorgenannte Dokument kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine(n) bevollmächtigte(n) Vertreter(in) während der Öffnungszeiten des Rathauses an folgender Stelle eingesehen/abgeholt werden:

Ort

**Gemeinde Senden
Münsterstraße 30
48308 Senden**

Fachbereich II

Finanzen und Liegenschaften

Raum

209

Das Dokument gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Auskunft zu dem vorgenannten Dokument erteilt Herr Säckl (Tel.: 02597 / 699-209).

Ort, Datum

Senden, 15.07.2024

Gemeinde Senden
Der Bürgermeister



Sebastian Täger

Lfd.Nr. 73

Bekanntmachung

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes der Stufe 4 nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

Gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie müssen die Kommunen Lärmaktionspläne aufstellen.

Die Gemeinde Senden ist gemäß dem "Portugal-Urteil" des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Die Lärmaktionsplanung muss dabei den Mindestanforderungen des Anhangs V der genannten Richtlinie entsprechen.

Mit der Umgebungslärmrichtlinie wurde von der Europäischen Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Minderung des Umgebungslärms aufgestellt. Diese EG-Richtlinie ist durch die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Basis des Lärmaktionsplanes ist die auf Grundlage des Artikels 7 der Richtlinie 2002/49/EG vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zuletzt erarbeitete Lärmkartierung, die Ende Oktober 2022 abgeschlossen wurde. Diese besteht aus grafischen Darstellungen (Lärmkarten) und Erläuterungen. Die den Lärmkarten zugrundeliegenden Straßenverkehrsbelastungsdaten resultieren dabei aus der Fortschreibung/Hochrechnung der Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählungen aus dem Jahr 2015 und der temporären Messungen 2016 bis 2019 auf das Jahr 2019.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes.

Die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung der durch das Gemeindegebiet südlich von Bösensell verlaufenden Haupteisenbahnstrecke des Bundes „Münster – Wanne-Eickel“ erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch das Eisenbahnbundesamt (EBA).

Die "Hauptverkehrsstraßen" im Sinne des im BImSchG verankerten Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr sind demnach Straßenabschnitte der BAB 1, der BAB 43, der B 235 und der L 550. Umgerechnet entspricht diese Grenze einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) von etwa 8.200 Kfz/24h. Straßen mit einer DTV < 8.200 Kfz/24h sind daher nicht Bestandteil der Lärmkartierung und somit auch vom Lärmaktionsplan ausgenommen. Dies betrifft unter anderem die Weseler Straße (L 551) und die L 550 nördlich des Knotenpunktes mit der L 551 in Bösensell sowie die L 844, die K 2 und die K 24 (teilweise auch als Ortsdurchfahrten) in Ottmarsbocholt. Kreis- und Gemeindestraßen sind definitionsgemäß ebenfalls von der Lärmkartierungspflicht des LANUV ausgenommen. Einzelheiten hierzu sind dem Lärmaktionsplan zu entnehmen.

Während der Erstellung des Lärmaktionsplans wurden zwei Öffentlichkeitsbeteiligungen durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung (Phase 1) hat vom 16.12.2023 bis zum 19.01.2024 (einschließlich) stattgefunden. Die zweite Beteiligung (Phase 2) fand vom 23.02.2024 bis zum 25.03.2024 (einschließlich) statt.

Am 25.04.2024 wurde die Endfassung des Lärmaktionsplan vom Bau- und Planungsausschuss vorberaten und in der Sitzung des Gemeinderates vom 27.06.2024 beschlossen. Somit ist die Lärmaktionsplanung (Stufe 4) nach EU-Umgebungslärmrichtlinie für die Gemeinde Senden gültig.

Der Lärmaktionsplan wird ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Senden unter <https://www.senden-westfalen.de/laermaktionsplanung> zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus kann er während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden.

48308 Senden, 12.07.2024
Der Bürgermeister

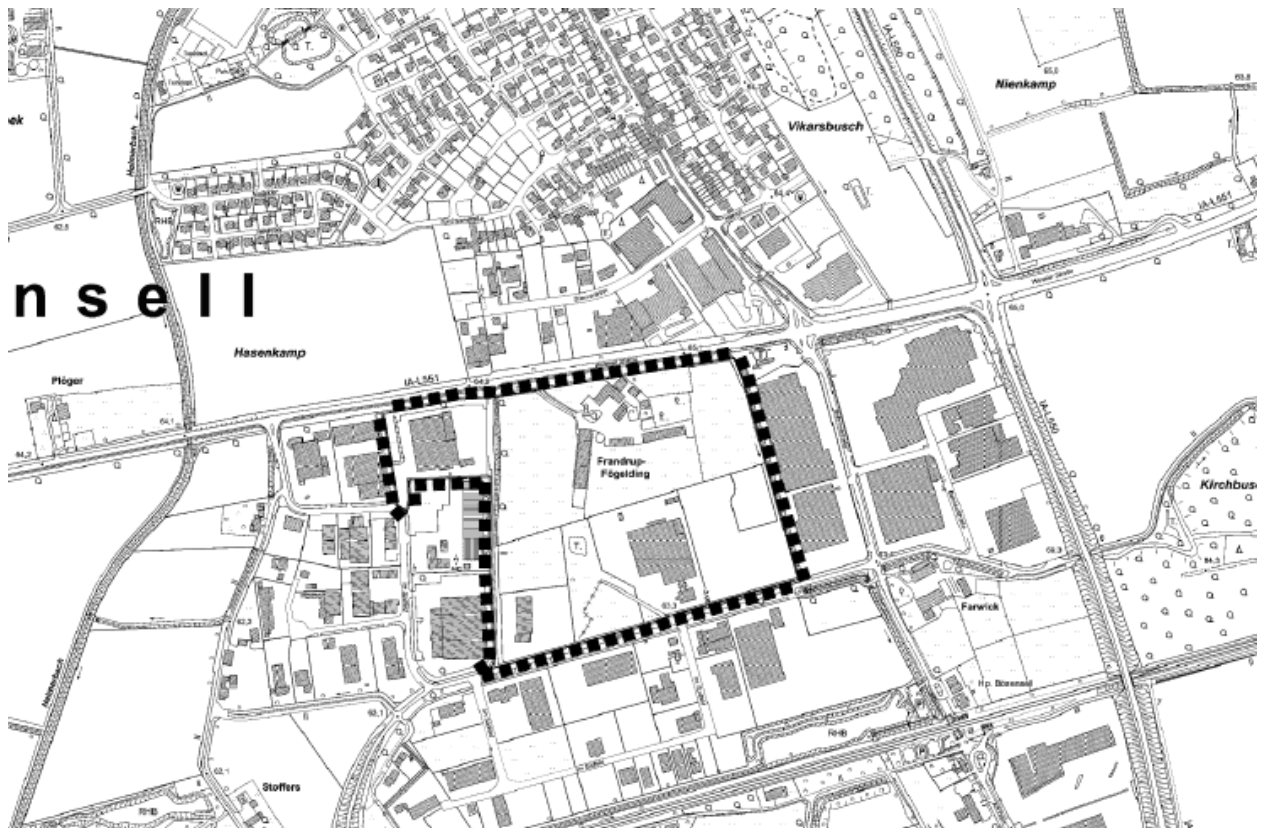


Täger

Lfd.Nr. 74

Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Südlich der Weseler Straße“, Bösensell



Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich der Weseler Straße“, Bösensell

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 27.06.2024 den Bebauungsplan „Südlich der Weseler Straße“ gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigelegt.

Der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus Senden - Zimmer 303 / 304 (2. OG) - Münsterstraße 30, 48308 Senden, eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird Auskunft gegeben.

Darüber hinaus werden alle Bebauungspläne auf der Homepage der Gemeinde Senden unter www.senden-westfalen.de/bebauungsplaene zur Verfügung gestellt.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

BauGB § 215 Abs. 1

Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4

Entschädigungspflichtige, Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1**Satzungen**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Rat der Gemeinde Senden in seiner Sitzung am 27.06.2024 gefasste Beschluss des Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Übereinstimmungsbestätigung

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 27.06.2024 - Sitzungsvorlage Nr. 2020/064/9 - übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 verfahren worden ist.

Az.: 622-00

48308 Senden, 12.07.2024

Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 75

Bekanntmachung der Netzgesellschaft Senden mbH über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023

Netzgesellschaft Senden mbH
Münsterstraße 30
48308 Senden

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses und der Verwendung des Jahresfehlbetrages für das Wirtschaftsjahr 2023 sowie des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2023

- I. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH hat in ihrer Sitzung am 18.06.2024 folgende Beschlüsse gefasst:
 1. Die Gesellschafterversammlung der Netzgesellschaft Senden mbH stellt gem. Ziffer 6.1 Buchstabe d) des Gesellschaftervertrages den Jahresabschluss der Netzgesellschaft Senden mbH 2023 fest.
 2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet gem. Ziffer 6.1 Buchstabe e) des Gesellschaftervertrages über die Verwendung des Ergebnisses. Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 641,82 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
 3. Der Bericht der Geschäftsführung im Lagebericht wird zur Kenntnis genommen.
 4. Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft Senden mbH wird für das Geschäftsjahr 2023 entlastet.

- II. Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 beauftragte BDO Concunia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, hat in ei-

nem Bestätigungsvermerk vom 23.02.2024 u. a. Folgendes festgehalten:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und die Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.“

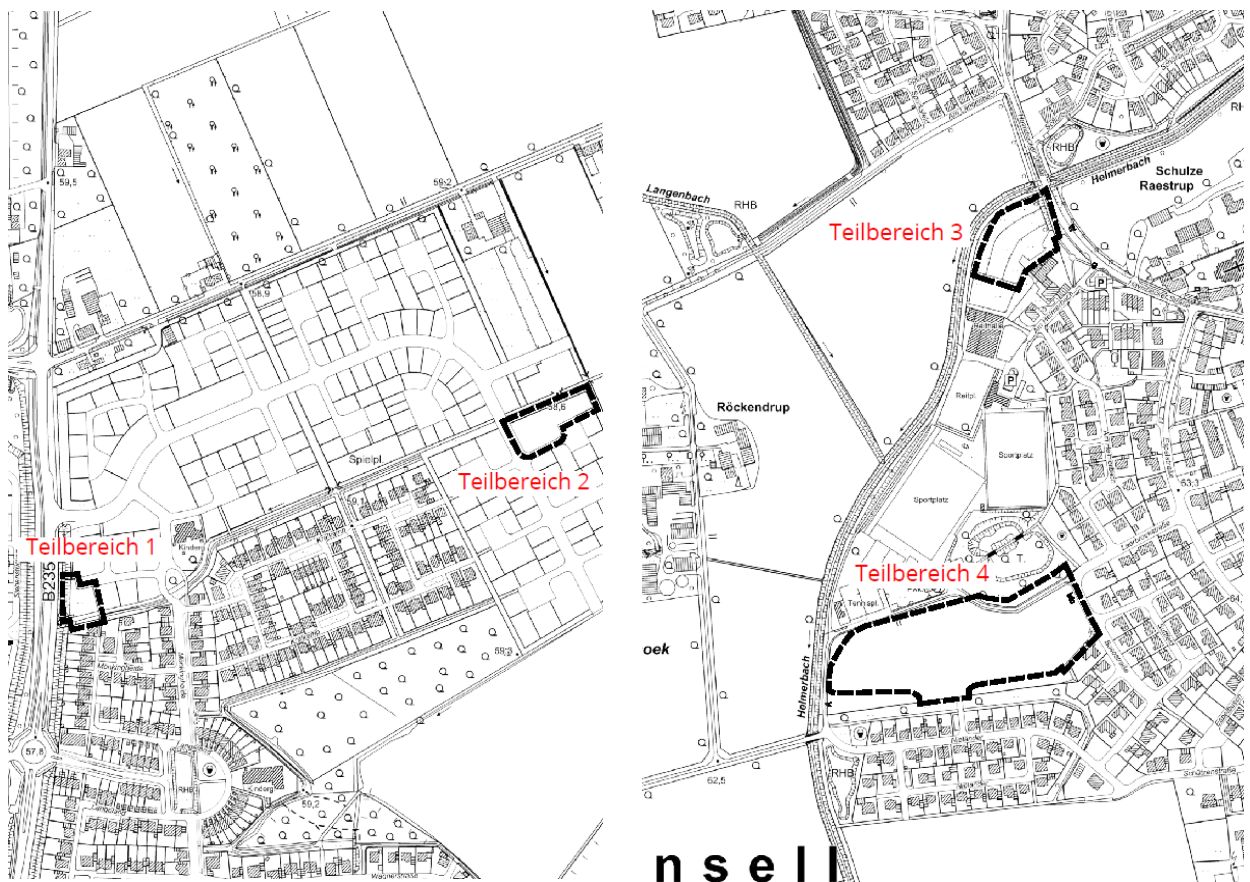
- III. Der Jahresabschluss 2023, der Lagebericht und der Wortlaut des Bestätigungsvermerkes der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft werden gem. Ziffer 11 des Gesellschaftervertrages sowie gem. § 108 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 lit. c) GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Senden, Münsterstraße 30, 48308 Senden, zur Einsichtnahme (in Zimmer 213/215) verfügbar gehalten.

Senden, 11.07.2024


Geißler
Geschäftsführer

Lfd. Nr. 76

Bekanntmachung 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Senden und Bösensell hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereiche der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Senden und Bösensell (ohne Maßstab)

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 den Beschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Der Planungsanlass und das Ziel der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Teilbereich 1

Auf Ebene des Bebauungsplanes „Huxburg“ ist für den ersten Teilbereich bereits eine „Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung Mobilstation“ festgesetzt. Insofern erfolgt hier auf Ebene des Flächennutzungsplanes eine klarstellende Anpassung der Darstellung von aktuell „Wohnbauflächen“ in „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege“.

Teilbereich 2

Der für die Errichtung einer KITA vorgesehene zweite Teilbereich wird auf Ebene des Bebauungsplanes „Huxburg“ aktuell angepasst, sodass hier zukünftig dauerhaft die vorgesehene Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ planungsrechtlich gesichert wird. Analog hierzu muss die Darstellung des Flächennutzungsplanes von aktuell „Wohnbaufläche“ in eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ geändert werden.

Teilbereich 3

Dieser Teilbereich ist aktuell als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Eine wohnbauliche Entwicklung der im dritten Teilbereich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist nicht absehbar. Die der tatsächlichen Bodennutzung entsprechende Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan ist die folgerichtige Lösung vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung.

Teilbereich 4

Dieser Teilbereich ist aktuell als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Eine wohnbauliche Entwicklung der im vierten Teilbereich gelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen ist ebenfalls nicht absehbar. Die der tatsächlichen Bodennutzung entsprechende Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ ist somit auch für den vierten Teilbereich die folgerichtige Lösung vor dem Hintergrund einer bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung.

Zudem kommt die Bezirksregierung Münster – mit Blick auf das gesamte Gemeindegebiet – aufgrund einer veränderten Bevölkerungsprognose / Bedarfsberechnung von IT.NRW zu einem wesentlich niedrigeren Flächenbedarf für die Gemeinde Senden insbesondere im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung, als ursprünglich in Aussicht gestellt. Das führt dazu, dass die Gemeinde aktuell keine (weiteren) Wohnbauflächen entwickeln kann, für die der Flächennutzungsplan nicht bereits jetzt schon „Wohnen“ vorsieht. Daher können die Änderungen des Flächennutzungsplanes auch als „Flächentausch“ im Sinne einer flächensparen-

den und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung“ neben der städtebaulich notwendigen Ordnung betrachtet werden.

Die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtspläne (Seite 1 dieser Bekanntmachung) beigefügt.

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 09.08.2024 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Az.: IV 622-FNP38
48308 Senden, 12.07.2024

Der Bürgermeister



Täger

Lfd. Nr. 77

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „Huxburg“, Senden, zu ändern.

Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Anlass und Ziel der Änderung:

Zum einen wurde bei der Umsetzung des Bebauungsplanes einzelne Teilbereiche betreffend festgestellt, dass konkreten Bauvorhaben auf Grundlage der rechtskräftigen Festsetzungen die planungsrechtliche Genehmigungsgrundlage fehlen. Da die Bauvorhaben zwar den aktuellen Festsetzungen entgegenstehen, sie sich jedoch sinnvoll in den Kontext der Entwicklungsziele für das Wohngebiet eingliedern, wird zur Schaffung der planungsrechtlichen Genehmigungsfähigkeit eine Änderung des Bebauungsplanes vorgenommen.

Weiterhin wird für die Errichtung einer Kindertagesstätte diese Fläche statt „allgemeines Wohngebiet“ in „Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ geändert.

Demnach ist das Ziel der Änderung, die planungsrechtliche Voraussetzung zur weiteren baulichen Umsetzung des Wohngebietes Huxburg zu schaffen. Außerdem wird die Errichtung einer zusätzlichen Kindertagesstätte in dem Gebiet sichergestellt.

Folgende Änderungen werden vorgenommen:

Teilbereich I:

Verschiebung des Durchgangsweges am Max-Kruse-Weg in westliche Richtung, sowie Anpassung der Baugrenzen und der Festsetzungen zur Dachneigung und Traufhöhe

Teilbereich II:

Ausweisung eines zusätzlichen Kita-Grundstückes (aktuell: Wohnbaufläche, zukünftig: Gemeinbedarfsfläche)

Teilbereich III:

Anpassung der Festsetzung zur Zahl der Vollgeschosse, Dachneigung und Traufhöhe sowie Aufhebung der festgesetzten Firstrichtung

Teilbereich IV:

Zulassung von Stellplätzen im Vorgartenbereich des allgemeinen Wohngebietes WA 4.2

Gesamter Plan:

Anpassung der Toleranz der möglichen Abweichung der festgesetzten Geländehöhen für den gesamten Geltungsbereich „Huxburg“ (vorher: Toleranz 10 cm, zukünftig: Toleranz 20 cm)

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigelegt.

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 22.07.2024 bis zum 09.08.2024 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 12.07.2024
Der Bürgermeister



Täger

Lfd.Nr. 78

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Mai 2024

In dem Monat Mai 2024 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Katze
- 3 Damenräder
- 1 Herrenrad
- 1 Kinderlauftrad
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Katze
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

Senden, 05.06.2024


i. A. Melanie Kortmann

Lfd.Nr. 79

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden

Monat: Juni 2024

In dem Monat Juni 2024 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 3 Herrenräder
- 3 Damenräder
- 1 Kinderrad
- 1 Taschenrechner
- 1 E-Bike Ladekabel
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 2 Damenräder
- 1 Katze
- 1 Looper
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

Senden, 12.07.2024


i. A. Melanie Kortmann